

An den
Landeshauptmann der Steiermark
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung,
Anlagenrecht – Wasser/ Schifffahrt
zH Herrn Dr. Gerhard Neuhold
Stempfergasse 7
8010 Graz
abteilung13@stmk.gv.at

3.7.2017

Begutachtung TGW-Regionalprogramm, ABT13-33.40-14/2008-130

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gefertigten nehmen als Repräsentanten der Initiative Interessengemeinschaft Arteser Steiermark (<http://www.arteserbrunnen.at/home.html>) und in Wahrnehmung ihrer persönlichen Rechte nach dem Volksrechtegesetz zum Verordnungsentwurf TGW- Regionalprogramm Stellung wie folgt:

Prinzipiell treten wir dem zur Begutachtung ausgesendeten Verordnungsentwurf entschieden entgegen, da dieser unserer Ansicht nach sowohl gesetzes- als auch verfassungswidrig ist, dies aus nachstehenden Gründen, die wir entsprechend dem Aufbau der Verordnung darlegen wie folgt:

§1:

Die Festlegung des örtlichen Geltungsbereiches laut der Anlage erfolgt offensichtlich willkürlich, da vollkommen ohne Begründung weite Teile der Steiermark, in welchen sicherlich auch Tiefengrundwasser nach der Definition des §3 vorkommt, ausgenommen sind.

Dies ist jedenfalls unsachlich und widerspricht damit dem Gleichheitsgebot und dürfte allfällig darauf zurückzuführen sein, dass nicht zwischen Tiefengrundwasser und gespanntem Tiefengrundwasser unterschieden wird, was sich auch in §5 Abs.3 Z2 zeigt, da bei einer durchaus möglichen Erschließung durch einen über 30 m tiefen Schachtbrunnen eine Verrohrung gar nicht vorhanden ist.

§2:

Die Formulierung „unbeschadet bestehender Rechte“ erweist sich in der Zusammenschau mit den anderen Bestimmungen als reines Lippenbekenntnis, wenn man das als wichtige wasserwirtschaftliche Planung anerkannte Arteser Aktionsprogramm 2.0 einbezieht.

§3:

Die Definition des Tiefengrundwassers (tiefer als 30 m unter (natürlicher?) Geländeoberkante) lässt jeglichen wissenschaftlichen Hintergrund vermissen und ist offensichtlich willkürlich gewählt und somit dem Willkürverbot widersprechend.

Es erfolgt auch keinerlei Unterscheidung zwischen gespanntem und nicht gespanntem Tiefengrundwasser, obwohl nach dem WRG nur die Nutzung des gespannten Tiefengrundwassers bewilligungspflichtig ist. Eine diesbezügliche Begründung ist nicht ersichtlich, was die Regelung ebenfalls als dem Willkürverbot widersprechend verfassungswidrig macht.

§4:

Dazu wird auf die Stellungnahme zu §1 verwiesen.

§5:

Diese Kernbestimmung der Verordnung enthält mehrere Unzulänglichkeiten.

Die Verordnung konstruiert ein dem Gesetz nicht zu entnehmendes „übergeordnetes Interesse“ und lehnt sich dabei offensichtlich an §104a WRG an, bei dem es sich aber um eine Ausnahmebestimmung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen und nicht um die Festschreibung des Begriffs „übergeordnetes Interesse“ handelt.

Diese Bestimmung erweist sich daher jedenfalls als gesetzwidrig und ist keineswegs durch die Verordnungsermächtigung in §55g WRG gedeckt. („Gesichtspunkte bei der Handhabung“)

Dieselben Bedenken bestehen hinsichtlich der „Erfüllung des Anforderungsprofils“ da über dieses eindeutig der Stand der Technik verordnet wird, welche Kompetenz aber gemäß §12a Abs.2 WRG lediglich dem Bundesminister zukommt.

Die Verordnung ist daher diesbezüglich gesetz- und verfassungswidrig.

Die Einschränkung von Entschließungen und Nutzungen auf öffentliche Wasserversorger (Wasserverbände, Gemeinden, Wassergenossenschaften) erfolgt wiederum ohne zureichende Begründung, da in den Erläuterungen nur ausgeführt wird dass der Bedarf an Neuerschließungen für die betroffene Bevölkerung auf ein zu vernachlässigendes Maß minimiert worden ist, dies durch die in den letzten Jahren entstandenen Wassernetzwerke.

Dabei handelt es sich um eine reine Scheinbegründung und setzen sich die Verordnung und die Materialien überhaupt nicht mit Alternativstrategien auseinander, was jedenfalls aufgrund des gravierenden Eingriffs in das Privateigentum der Grundeigentümer in den betreffenden Gebieten notwendig gewesen wäre.

Da auch eine sonstige Begründung für die Bevorzugung der Wasserverbände, Gemeinden und Wassergenossenschaften fehlt, wobei eine derartige Bevorzugung auch unsachlich wäre, widerspricht die Regelung jedenfalls dem Gleichheitsgebot.

Dem Verordnungsgeber schwebt offensichtlich, wie dem Zusammenhang der Bestimmungen der Verordnung zu entnehmen auch vor, grundsätzlich zulässige Sanierungsmaßnahmen an bereits rechtmäßig bestehenden Wasserversorgungsanlagen extremen Beschränkungen zu unterwerfen.

Durch die Festschreibung des übergeordneten Interesses besteht die juristisch immanente Gefahr, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung in einem Verfahren gemäß §21a WRG vollkommen ausgehebelt wird, dies insbesondere mit der zusätzlichen Anerkennung des Arteser Aktionsprogramms 2.0 als wichtige wasserwirtschaftliche Planung.

Extrem bedenklich und auch jedenfalls gesetzwidrig ist auch die Anerkennung des Arteser Aktionsprogramms 2.0 als wichtige wasserwirtschaftliche Planung an sich, da diese Anerkennung jedenfalls nicht von §104 Abs1 lit.h WRG gedeckt ist, da es sich dabei um eine Vorprüfungsbestimmung für Neubewilligungen handelt, wogegen die Verordnung diese Bestimmung ohne gesetzliche Deckung auch auf Sanierungsmaßnahmen und Anpassungen an den Stand der Technik an bereits rechtmäßig bestehenden Anlagen ausdehnt.

Auch diese Überlegungen zeigen, dass die Verordnung zumindest gesetz-, wenn nicht sogar verfassungswidrig (Kompetenzverteilung) ist.

Völlig eine gesetzliche Deckung lässt auch die Verordnung der Beiziehung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen im Behördenverfahren vermissen, da es sich dabei um eine verfahrensrechtliche Bestimmung handelt, die nur vom Bundesgesetzgeber zu treffen ist.

Daraus ergibt sich auch ein unlösbarer Widerspruch dabei konsequenter Anwendung dieser Bestimmung die erstinstanzliche Behörde daran gebunden wäre, wogegen das zweitinstanzliche Landesverwaltungsgericht, bei dem es sich nicht um eine Behörde im Sinne des AVG handelt, daran trotz seiner vollen Kognitionsbefugnis nicht gebunden wäre.

§6:

Das Inkrafttreten ohne Übergangsbestimmungen (es handelt sich darüber hinaus nicht wie im Entwurf angeführt um ein Gesetz sondern um eine Verordnung) bedeutet die Anwendung auch in sämtlichen anhängigen Verfahren, wobei bekanntlich unzählige Verfahren anhängig sind, und erst vor wenigen Tagen vom Verwaltungsgerichtshof wegen grober Verfahrensmängel zwei Schließungsbescheide aufgehoben wurden.

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die gegenständliche Verordnung eigentlich nur den raschen Abschluss der anhängigen §21a Verfahren im Auge hat, dies ohne Durchführung der relativ aufwendigen Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Anpassungen an den Stand der Technik, da bis jetzt die von den Wasserrechtsbehörden in der Steiermark vertretene Rechtsansicht hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung (keine Berücksichtigung der Auswirkungen der Schließung bzw. Sanierung jedes einzelnen artesischen Brunnens) noch keine höchstgerichtliche Bestätigung, die auch unwahrscheinlich erscheint, erfahren hat.

Eine Verordnung gemäß § 55g WRG dient aber nicht der Verfahrensvereinfachung sondern dem Schutz von Wasserkörpern.

Kurz zusammengefasst dargelegt erweist sich daher bei kritischer Betrachtung die geplante Verordnung als mehrfach gesetz- und verfassungswidrig, da sie insbesondere ohne zureichende Begründung extrem in das Eigentumsrecht der Grundeigentümer in den betroffenen Gebieten eingreift, wobei den Behörden bereits das Wasserrechtsgesetz an sich ein ausreichendes Instrumentarium zur Erreichung der angeführten Ziele zur Verfügung stellt.

Wir sprechen uns daher als betroffene Grundeigentümer und steirische Landesbürger entschieden gegen die Erlassung der gesamten Verordnung aus und ersuchen um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen!

Hans-Dieter Spörk
8280 Fürstenfeld
Altenmarkt 106

Klaus Rieger
8591 Maria Lankowitz
Katharinenweg 227